

und Jugendhäusern festgelegten Bestimmungen für das Betreten und den Aufenthalt einzuhalten.

2 Der Besuch kann abgebrochen bzw. nicht gestattet werden, wenn die Bestimmungen für die Besuchsdurchführung nicht befolgt werden.

§ 32

Kindern bis zu 14 Jahren ist das Betreten von Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern grundsätzlich nicht gestattet.

§ 33

1 Der Besuch zwischen im Strafvollzug befindlichen Ehepartnern ist auf Antrag zweimal jährlich durchzuführen. Von einer Besuchsdurchführung darf nur aus Gründen der Sicherheit oder wenn das Erziehungsziel gefährdet wird abgesehen werden.

2 Der Besuch zwischen im Strafvollzug befindlichen engen Verwandten kann gestattet werden.

3 Die Entscheidung obliegt den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser.

§ 34

Die Unterhaltung beim Besuch und der Schriftverkehr erfolgen in deutscher Sprache. Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können sich einer anderen Sprache bedienen.